

Name der Gesellschaft
Hannoversche Bergwerks=Actien=Gesellschaft.

会社名
ハノーファー鋁山株式会社

認可年月日
1869.06.26.

業種
鋁山精錬

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Arnsberg, Jg.1869, SS.199-206.

ファイル名
18690626HBAG_A.pdf

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnberg.

Stück 32. Arnberg, den 7. August 1869.

605. Auf Ihren Bericht vom 18. Juni d. J. genehmige Ich hierdurch die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Hannoversche Bergwerks-Aktien-Gesellschaft“ mit dem Sitz zu Bückhorn, welche deren zurückfolgendes Statut vom 6. Juni 1869.

Statut, den 20. Juni 1869.
Wilhelm
 Für den Handels-Minister, von Selchow.
 Für den Justiz-Minister, Graf zu Eulenburg.
 An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

Statut der **Hannoverschen Bergwerks-Aktien-Gesellschaft.**

Abchnitt I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die unter der Firma: „Hannoversche Bergwerks-Aktien-Gesellschaft“ begründete Aktien-Gesellschaft hat ihren Sitz in Bückhorn.

§. 2. Derselbe bezweckt: die Erwerbung und Betreibung von Bergwerken und Bergwerks-Mittelstücken namentlich der, der

1) **Commannt-Gesellschaft Hannoversche Bergwerks-Aktien-Gesellschaft** Bückhorn Haus und Compagnie

2) **die Errichtung neuer oder Erwerbung bestehender**

3) **die Verwerthung der gewöhnlichen Produkte in**

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50

Alle in diesem Statut vorgesehene öffentlichen

Bekanntmachungen, Ladungen und Aufforderungen und alle sonstigen Mittheilungen namentlich der Vorstand und der Aufsichtsrath an die Aktionäre zu erlassen haben, gelten als geschehen, wenn sie einmal im Staatsanzeiger, der Berliner Vorksetzung und der in Han-

nover erscheinenden Zeitung für Norddeutschland veröffentlicht sind.

Durch dieselben Blätter sind die Namen des jeweiligen Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsraths, beziehungsweise des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bekannt zu machen.

Beim Eintritte eines dieser Zeitungen bestimmt der Vorstand mittelst einmaliger Bekanntmachung für den übrigen, welche Zeitung an die Stelle des eingetragenen treten soll.

Nach außer diesem Falle kann der Aufsichtsrath beschließen, daß zu den Veröffentlichungen andere als die bisherigen Blätter zu benutzen sind. Er hat jedoch diesen Beschluß durch sämtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, sowohl dieselben noch zugänglich sind, zu veröffentlichen.

II. Abschnitt.
Grundcapital. Aktionäre.

Capitel I.
Grundcapital.

§. 4. Das Grundcapital der Gesellschaft wird zunächst auf die Summe von 800,000 Thaler festgestellt.

Spätere Erhöhungen bis zur Summe von 1,000,000 Thaler können auf Beschluß des Aufsichtsrathes geschehen; falls die Einzahlungen auf die zuvor emittirten Actien vollständig geleistet sind, und dies der Aufsichtsbehörde nachgewiesen ist. Ueber die wirklich erfolgte Emission ist der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen.

Eine Erhöhung des Grundcapitalz über 1,000,000 Thaler hinaus, kann dagegen nur auf Beschluß der Generalversammlung mit landesherrlicher Genehmigung Statt finden.

Bei der Erhöhung des Grundcapitalz auf eine Million Thaler und darüber hinaus, haben die dann vorhandenen Aktionäre, ein Jeder nach Verhältniß seines Actienbesitzes, ein Vortrecht auf Uebernahme der neu zu emittirenden Actien zum Emissionscourse, welcher vom Aufsichtsrathe jedoch nicht unter pari festgesetzt wird.

Das Nähere darüber bestimmt der Aufsichtsrath.

Capitel II.
Einzahlung der Actienbeträge. Interimsscheine; Actien.

§. 5. Die Actien, deren jede über 200 Thaler lautet, werden auf dem Inhaber gestellt.

§. 6. Die Einzahlung auf die Actien erfolgt

bei dem Vorstande der Gesellschaft oder bei denjenigen Stellen, welche sonst zu diesem Zwecke vom Aufsichtsrathe bekannt gemacht werden.

§. 7. Die Actionäre haben nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrathes die Einzahlungen in Raten zu leisten, von welchen die erste 40 Prozent und jede folgende 30 Prozent des Nominalbetrages der Actie beträgt.

Die erste Rate ist sofort nach landesherrlicher Genehmigung des Statuts einzuzahlen; hiernach muß die Aufforderung zur Einzahlung der folgenden Raten mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermine erfolgen.

Vollzahlung des Actienbetrages ist jeder Zeit zulässig.

§. 8. Ueber die Einzahlungen wird auf besonderen, auf den Namen des Zeichners lautenden Interimscheinen quittirt, welche nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actien ausgewechselt werden.

Die Actien werden von einem Mitgliede des Vorstandes und zweien Mitgliedern des Aufsichtsrathes, die Interimscheine von dem Vorstande oder dem vom Aufsichtsrathe mit der Empfangnahme der Einzahlungen Beauftragten unterzeichnet.

Formulare oder Interimscheine, der Actien, Dividendenscheine und Talons sind diesem Statute beigegeben.

§. 9. Wenn fällige Ratenzahlungen nicht geleistet werden, so sind die Verpflichteten vermittelt Bekanntmachung des Vorstandes unter Angabe der Nummern derjenigen Quittungsbogen, auf welche die Zahlung rückständig geblieben ist, aufzufordern, dieselbe nebst den Zinsen zu 5 Prozent innerhalb einer nicht unter 4 Wochen zu bestimmenden Frist zu entrichten. Erfolgt die Einzahlung der Actienbeträge nebst Zinsen nach fruchtlosem Ablaufe der oben bezeichneten Frist nicht, so sind die säumigen Actionäre im Rechtswege in Anspruch zu nehmen.

Statt dessen können aber auch die säumigen Actionäre nach dreimaliger Aufforderung zur Leistung der rückständigen Theilzahlungen gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, durch Beschluß des Aufsichtsrathes ihrer Anrechte aus der Zeichnung und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig und die betreffenden Interimscheine für ungültig erklärt werden.

Ueber die solchergestalt frei werdenden Actien hat der Vorstand im Interesse der Gesellschaft anderweit zu verfügen.

Capitel III.

Rechte und Pflichten der Actionäre. Dividenden.

§. 10. Jeder Inhaber einer Actie oder eines Interimscheines ist Mitglied der Gesellschaft mit allen durch das Handelsgesetzbuch begründeten Rechten und Pflichten.

§. 11. Jeder Actionär ist dem Statut der Gesellschaft unbedingt unterworfen.

§. 12. Die Actionäre haben während des Be-

stehens der Gesellschaft nur Anspruch auf die nach §. 58 zu berechnende Dividende vom Reingewinne.

§. 13. Mit den Actien werden Dividendenscheine auf je 5 Jahre nebst Talons ausgefertigt, welche nur vom Vorstande unterzeichnet zu werden zu brauchen.

§. 14. Dividenden, welche binnen 4 Jahren vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden sind, abgerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Reservefond der Gesellschaft.

Capitel IV.

Mortification.

§. 15. Die Mortification, als abhanden gekommen oder vernichtet bezeichneter Interimscheine und Actien auf gerichtlichem Wege ist zulässig.

Nach erfolgter Mortification sollen demjenigen, zu dessen Gunsten sie erfolgte, die abhanden gekommenen Documente auf seine Kosten durch neue ersetzt werden.

Dividendenscheine und Talons können nicht mortifizirt werden.

Ist ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust innerhalb der im §. 14 bestimmten Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheines noch innerhalb einer ferneren vom Ablaufe der 4 Jahre zu berechnenden präclusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht, etwa der Dividendenschein inmittelst von einem Dritten eingereicht und realifirt ist.

Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verluste eines Dividendenscheines nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheines zu vertagen.

Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen.

Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Actie. Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Vorstande angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche gütlich oder im Wege des Processes erledigt sind.

Sind Actien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere, gleichartige neue Papiere auf Kosten des Inhabers auszufertigen und auszuwechseln.

III. Abschnitt.

Verwaltungs-Ordnung.

§. 16. Die Organe, durch welche die Gesellschaft beschließt und handelt, sind:

- 1) die Generalversammlung.
- 2) der Aufsichtsrath,
- 3) der Vorstand.

Titel I.

Die General-Versammlung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 17. Die Rechte, welche den Actionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Actionaire in der Generalversammlung ausgeübt.

Statutenmäßig gefasste Beschlüsse der Generalversammlung sind für jeden Actionär bindend.

2. Theilnahme, Stimmberechtigung, Stellvertretung.

§. 18. Berechtigt zur Theilnahme an einer Generalversammlung ist jeder stimmberechtigte Actionair.

§. 19. Stimmberechtigt sind nur diejenigen, welche sich als Inhaber einer oder mehrerer Actien oder Interimscheine innerhalb der letzten drei Werktage vor dem Zusammentritte der Generalversammlung durch Vorzeigung der Actien, bezw. der Interimscheine oder durch Vorlegung eines gerichtlichen oder notariellen, die Nummern jener Dokumente enthaltenden Zeugnisses, bei dem Aufsichtsrathe ausweisen.

Die solchergestalt angemeldeten Actien sind zu verzeichnen, und es ist darüber eine Bescheinigung auszustellen, welche zugleich als Einlaßkarte zur Generalversammlung dient.

Der Aufsichtsrath kann mit Erledigung dieser Geschäfte eines seiner Mitglieder, welches bei Berufung der Generalversammlung namhaft zu machen ist, beauftragen.

Bei der Berufung der Generalversammlung ist zugleich bekannt zu machen, an welchen Stunden und in welchem Locale die Nachweise zu erbringen sind.

§. 20. Jede Actie, beziehungsweise jeder Interimschein, auf welchen, den bestehenden Anordnungen gemäß, die erforderlichen Einzahlungen geleistet sind, gewährt dem stimmberechtigten Inhaber eine Stimme.

§. 21. Abwesende stimmberechtigte Actionaire können ihr Stimmrecht durch andere mit schriftlicher Vollmacht versehene stimmberechtigte Actionäre ausüben lassen. Die Vollmachten sind dem Aufsichtsrathe zur Prüfung zu überreichen.

§. 22. Handelsgesellschaften, juristische Personen oder Lebimassen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Vormünder für ihre Pflegebefohlenen, Ehemänner für ihre Ehefrauen, großjährige Söhne für ihre verwitweten Mütter an der Generalversammlung theilnehmen und das Stimmrecht ausüben, auch wenn sie selbst nicht stimmberechtigt sind.

Bei der Notorietät oder dem urkundlichen Nachweise jenes Verhältnisses, bedarf es einer schriftlichen Vollmacht nicht.

§. 23. Ueber die Berechtigung zur Theilnahme an einer Generalversammlung, sowie über Gültigkeit der Vollmachten, entscheidet bei vorkommender Beantwortung die Generalversammlung selbst, unter

einstweiligem Ausschluß der vom Verwaltungsrathe beauftragten Theilnehmer.

Gerichtliche oder notarielle Vollmachten sind in formeller Beziehung als unbedingt gültig anzunehmen.

3. Berufung, Zeit, Ort.

§. 24. Die General-Versammlungen werden regelmäßig vom Vorstande berufen. Es kann jedoch auch der Aufsichtsrath eine General-Versammlung berufen, wenn er es im Interesse der Gesellschaft für erforderlich erachtet.

Die General-Versammlungen finden in Bochum oder Hannover oder nach Ermessen des Aufsichtsrathes in geeigneten Fällen auf der Zeche Hannover statt.

§. 25. Alljährlich nach erfolgter Rechnungsablegung in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres findet eine ordentliche General-Versammlung statt.

§. 26. Außerordentliche General-Versammlungen werden berufen, wenn der Aufsichtsrath oder der Vorstand es für erforderlich erachtet, oder wenn Besitzer von wenigstens dem vierten Theile des Grundcapitals, unter schriftlicher Einreichung der zur Beschlußfassung zu verstellenden Anträge die Berufung beim Aufsichtsrathe oder Vorstände beantragt haben.

§. 27. Die Berufung der Generalversammlungen erfolgt durch Bekanntmachung in den im §. 3 benannten Zeitungen.

Die Frist zwischen dem Tage der Berufung und dem Tage der Versammlung darf nicht weniger als eine Woche und soll in der Regel nicht mehr als 4 Wochen betragen.

§. 28. Der Zweck der General-Versammlung muß bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden, hiervon ist jedoch der Beschluß über den in der General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

4. Vorsitz, Bureau.

§. 29. Der Vorsitzende des Aufsichtsrathes beziehungsweise dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt das Bureau.

Derselbe kann behuf Erledigung der vorliegenden Geschäfte den Wiederzusammentritt der General-Versammlung an einem der nächsten Tage selbstständig anordnen.

Ueber die Verhandlungen in der General-Versammlung ist ein gerichtliches oder Notariats-Protokoll anzunehmen.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und zweien von der General-Versammlung zu bestimmenden Actionären zu vollziehen. Die Mitunterschrift steht auch jedem anwesenden Actionär zu, ist aber nicht erforderlich.

5. Wirkungskreis.

§. 30. In der ordentlichen Generalversamm-

lung ist die Bilanz des verflossenen Jahres nebst Inventarium vorzulegen.

Es sind sodann folgende Geschäfte zu erledigen:

- 1) Bericht des Vorstandes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere.
- 2) Bericht des Aufsichtsrathes, insbesondere über die Finanzlage und Begründung der wegen der Gewinn-Vertheilung zu stellenden Anträge. (§. 57.)
- 3) Bericht der Revisions-Commission über das Resultat der Revision und Begründung der zur Jahres-Rechnung etwa zu stellenden Anträge. (§. 56.)
- 4) Beschlussfassung der General-Versammlung über die unter Nummer 2. und 3. gedachten Anträge.
- 5) Wahl einer aus 3. Mitgliedern bestehenden Revisions-Commission aus solchen Actionären, welche in keiner Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen.
- 6) Neuwahl für die ausscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrathes.

Wenn in Folge außergewöhnlicher Verhinderung die vorgedachten Geschäfte nicht in einer ordentlichen Generalversammlung erledigt worden sind, können dieselben ausnahmsweise in einer deshalb berufenen außerordentlichen Generalversammlung behandelt werden.

§. 31. Außerdem hat die General-Versammlung über alle Anträge des Vorstandes, des Aufsichtsrathes und einzelner Actionäre, welche auf die bei der Berufung der Generalversammlung bekannt gemachte Tagesordnung gesetzt sind, Beschluss zu fassen.

§. 32. Alle vor Berufung der General-Versammlung dem Vorstande oder Aufsichtsrathe überreichten Anträge, welche von mindestens 10 Actionären unterschrieben sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§. 33. Zum ausschließlichen Wirkungskreise der General-Versammlung gehören, abgesehen von dem in §. 30 bezeichneten Geschäften:

- 1) Beschlüsse über Abänderung, Ergänzung und Erläuterung des Statuts.
- 2) Beschlüsse über Vergrößerung des Grundcapitals über den Betrag von 1,000,000 Thaler hinaus. (vergl. §. 4.)
- 3) Beschlüsse über Aufnahme von Anleihen.
Ausgenommen sind solche Anleihen, welche lediglich zur Deckung laufender Ausgaben dienen. Keinesfalls darf der Gesamtbetrag solcher von der Generalversammlung nicht beschlossener Anleihen zu irgend einer Zeit 5 Procent des eingezahlten Grundcapitals übersteigen.
- 4) Beschlüsse über Entfernung von Mitgliedern des Aufsichtsrathes wider ihren Willen.
- 5) Beschlüsse über Verwendung des Reservefonds.
- 6) Beschlüsse über Verlängerung der Dauer der Gesellschaft.

7) Beschlüsse über Auflösung der Gesellschaft und die Art und Weise der Liquidation.

6. Abstimmungen und Wahlen.

§. 34. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet in der Regel absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse über Abänderung und Ergänzung des Statuts, über Vergrößerung des Grundcapitals, sowie über Verlängerung der Dauer und Auflösung der Gesellschaft können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Wenn jedoch das Geschäft in fünf auf einander folgenden Jahren und zwar in jedem derselben weniger als fünf Procent Dividende verdient hat, so genügt zum Beschlusse wegen Auflösung der Gesellschaft die absolute Stimmenmehrheit.

§. 35. Wahlen, sowie Beschlussfassungen über Entlassung von Mitgliedern des Aufsichtsrathes erfolgen durch Stimmzettel, wenn die Generalversammlung nicht mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen einen anderen Abstimmungsmodus beschließt.

Auf der Rückseite des Stimmzettels hat jeder Stimmgeber die Anzahl der abzugebenden Stimmen zu bemerken und die Uebereinstimmung dieser Bemerkung mit der auf der Einlagekarte verzeichneten Zahl der von ihm vertretenen Aktien den mit der Entlassungnahme der Stimmzettel vom Vorsitzenden Beauftragten nachzuweisen.

§. 36. Bei Stimmgleichheit entscheidet in der Regel der Vorsitzende, bei Wahlen das Loos.

§. 37. Wenn bei Wahlen die absolute Stimmenmehrheit sich nicht sofort ergibt, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Bestimmten jener wählbar sind, von denen aber derjenige ausscheidet, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat.

Titel II.

Aufsichtsrath

1. Mitglieder.

§. 38. Der Aufsichtsrath besteht aus 7 Mitgliedern.

§. 39. Jedes Mitglied muß mindestens 10 Aktien besitzen oder vor Annahme der Wahl erwerben, und für die Amtsdauer nach näherer Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes deponiren.

§. 40. Alljährlich auf der ordentlichen Generalversammlung scheiden zwei und in jedem dritten Jahre drei Mitglieder, zunächst nach Bestimmung des Looses, sodann nach der Reihenfolge des Eintritts aus.

Die Ausscheidenden können sofort wieder gewählt werden.

§. 41. Die vor Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit ausscheidenden Mitglieder werden für die noch laufende Dienstzeit durch Wahl des Aufsichtsrathes ersetzt.

Für die regelmäßig ausscheidenden Mitglieder

findet die Neuwahl in der ordentlichen General-Versammlung der Actionäre statt. (§. 30. Nr. 6.)

Alle solche Wahlen müssen zu gerichtlichem oder notariellen Protocolle erfolgen.

§. 42. Die Mitglieder des Aufsichtsraths erhalten für ihre Mithaltung insgesammt eine Vergütung von 1000 Thaler pro anno und außerdem eine Lantime von fünf Prozent des Reingewinnes. Ueber die Art der Vertheilung hat der Aufsichtsrath zu entscheiden.

Außerdem werden den Mitgliedern die durch ihre Dienstführung erwachsenen baaren Auslagen ersetzt.

Eine Abänderung dieser Bestimmungen kann von der General-Versammlung beschloffen werden.

2. Geschäftsführung.

§. 43. Der Aufsichtsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Wahl muß zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle erfolgen.

§. 44. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft die Sitzungen mittelst schriftlicher Einladung, leitet die Verhandlungen, eröffnet die an den Aufsichtsrath eingehenden Schreiben und unterschreibt Namens desselben alle Correspondenzen und Ausfertigungen.

§. 45. Die Sitzungen des Aufsichtsrathes finden in Bochum oder Hannover oder auf der Seebe Hannover statt.

§. 46. Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern.

Im Falle Beschlußfassung ist in jedem Falle die Uebereinstimmung von mindestens vier Mitgliedern nothwendig.

Im Uebrigen entscheidet absolute Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Bei Wahlen, welche von dem Aufsichtsrathe ausgehen, ist eintretenden Falls nach den Bestimmungen in den §§. 36 und 37 zu verfahren.

In minder wichtigen und eiligen Fällen kann ein Beschluß auch durch Circular-Abstimmung gefaßt werden. Außerdem kann der Aufsichtsrath zur Erledigung solcher Sachen einen engeren Ausschuß erwählen, und dessen Geschäftsbefugnisse feststellen.

§. 47. Nach Ermessen des Vorsitzenden oder nach Beschluß des Aufsichtsrathes kann auch der Vorstand oder dessen Stellvertreter zu den Sitzungen eingeladen werden.

Derselben steht jedoch lediglich eine beratende Stimme zu.

3. Wirkungskreis.

§. 48. Der Aufsichtsrath hat die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen, oder deren Ausführung, anzuordnen.

Er vertritt die Gesellschaft dem Vorstande gegenüber.

Er ist berechtigt, unbeschadet der Zuständigkeiten

der Generalversammlung und des Vorstandes, innerhalb der Grenzen des Statuts nach eigenem Ermessen Alles zu beschließen und anzuordnen, was er zur Förderung der Gesellschaftszwecke für nothwendig oder nützlich erachtet.

§. 49. Der Aufsichtsrath hat die Mitglieder des Vorstandes anzustellen, beziehungsweise zu entlassen und die Dienstverträge mit denselben abzuschließen, auch denselben und den, sonst etwa zeitweilig bestellten Vertretern derselben ein notariell oder gerichtlich beglaubigtes Legitimations-Attest auszufertigen.

Diese Vollmachten können, vorbehaltlich der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, vom Aufsichtsrathe jederzeit widerrufen werden.

§. 50. Außerdem hat der Aufsichtsrath die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen, von Zeit zu Zeit Cassenrevisionen anzuordnen, über alle Anträge des Vorstandes Beschluß zu fassen und in den besonders vorbehaltenen Fällen den Vorschlägen des Vorstandes die Genehmigung zu erteilen oder zu verweigern.

Wegen seiner Mitwirkung bei Feststellung der Bilanz und des Gewinn-Vertheilungsplanes vergl. §§. 56 und 57.

Die Legitimation des Aufsichtsrathes, seines Vorsitzenden und des Stellvertreters desselben erfolgt durch die über den Wahlact aufgenommenen Protocolle oder beglaubigte Abschriften beziehungsweise Extracte derselben.

Titel III.

Vorstand.

§. 51. Der Vorstand besteht nach Ermessen des Aufsichtsrathes aus einer Person oder aus 2 Mitgliedern, deren Amtsdauer und Besoldung vertragsmäßig festgesetzt wird. Die Ernennung erfolgt durch den Aufsichtsrath.

Den Mitgliedern des Vorstandes kann neben dem Gehalte auch eine Lantime zugesichert werden.

Die Vorstandsmitglieder legitimiren sich durch das im §. 49 bezeichnete Attest.

Der Aufsichtsrath ordnet eine etwa erforderliche Stellvertretung im Vorstande an.

§. 52. Der Aufsichtsrath setzt durch ein Reglement die Vertheilung der Geschäfte und Funktionen unter den Mitgliedern des Vorstandes, ihre gegenseitigen Verhältnisse zu einander, sowie die Normen für ihre gemeinsamen Berathungen und Beschlußfassungen fest.

Alle Urkunden und Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft unterzeichnet und die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes beigeordnet ist.

Die Handlungen des Vorstandes verpflichten die Gesellschaft unbedingt.

§. 53. Die Beschlüsse des Aufsichtsrathes sind für den Vorstand unbedingt maßgebend, so weit es sich

lung ist die Bilanz des verfloßenen Jahres nebst Inventarium vorzulegen.

Es sind sodann folgende Geschäfte zu erledigen:

- 1) Bericht des Vorstandes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Resultate des verfloßenen Jahres insbesondere.
- 2) Bericht des Aufsichtsrathes, insbesondere über die Finanzlage und Begründung der wegen der Gewinn-Vertheilung zu stellenden Anträge. (§. 57.)
- 3) Bericht der Revisions-Commission über das Resultat der Revision und Begründung der zur Jahres-Rechnung etwa zu stellenden Anträge. (§. 56.)
- 4) Beschlußfassung der General-Versammlung über die unter Nummer 2 und 3 gedachten Anträge.
- 5) Wahl einer aus 3 Mitgliedern bestehenden Revisions-Commission aus solchen Actionären, welche in keiner Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen.
- 6) Neuwahl für die auscheidenden Mitglieder des Aufsichtsrathes.

Wenn in Folge außergewöhnlicher Verhinderung, die vorgebachten Geschäfte nicht in einer ordentlichen Generalversammlung erledigt werden sind, können dieselben ausnahmsweise in einer deshalb berufenen außerordentlichen Generalversammlung behandelt werden.

§. 31. Außerdem hat die General-Versammlung über alle Anträge des Vorstandes, des Aufsichtsrathes und einzelner Actionäre, welche auf die bei der Berufung der Generalversammlung bekannt gegebene Tagesordnung gesetzt sind, Beschluß zu fassen.

§. 32. Alle vor Berufung der General-Versammlung dem Vorstande oder Aufsichtsrathe überreichten Anträge, welche von mindestens 10 Actionären unterschrieben sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§. 33. Zum ausschließlichen Wirkungsbereiche der General-Versammlung gehören, abgesehen von dem im §. 30 bezeichneten Geschäften:

- 1) Beschlüsse über Abänderung, Ergänzung und Erläuterung des Statuts.
- 2) Beschlüsse über Vergrößerung des Grundcapitals über den Betrag von 1,000,000 Thaler hinaus. (vergl. §. 4.)
- 3) Beschlüsse über Aufnahme von Anleihen. Ausgenommen sind solche Anleihen, welche lediglich zur Deckung laufender Ausgaben dienen. Keinesfalls darf der Gesamtbetrag solcher, von der Generalversammlung nicht beschlossener Anleihen zu irgend einer Zeit 5 Procent des eingezahlten Grundcapitals übersteigen.
- 4) Beschlüsse über Entfernung von Mitgliedern des Aufsichtsrathes wider ihren Willen.
- 5) Beschlüsse über Verwendung des Reservefonds.
- 6) Beschlüsse über Verlängerung der Dauer der Gesellschaft.

7) Beschlüsse über Auflösung der Gesellschaft, und die Art und Weise der Liquidation.

6. Abstimmungen und Wahlen.

§. 34. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet in der Regel absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse über Abänderung und Ergänzung des Statuts über Vergrößerung des Grundcapitals, sowie über Verlängerung der Dauer und Auflösung der Gesellschaft können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

Wenn jedoch das Geschäft in fünf auf einander folgenden Jahren und zwar in jedem derselben weniger als fünf Procent Dividende verdient hat, so genügt zum Beschlusse wegen Auflösung der Gesellschaft die absolute Stimmenmehrheit.

§. 35. Wahlen, sowie Beschlußfassungen über Entlassung von Mitgliedern des Aufsichtsrathes erfolgen durch Stimmzettel, wenn die Generalversammlung nicht mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen einen anderen Abstimmungsmodus beschließt.

Auf der Rückseite des Stimmzettels hat jeder Stimmgeber die Anzahl der abzugebenden Stimmen zu bemerken und die Uebereinstimmung dieser Bemerkung mit der auf der Einlagekarte vermerkten Zahl der von ihm vertretenen Actien den mit der Empfangnahme der Stimmzettel vom Vorsitzenden beauftragten nachzuweisen.

§. 36. Bei Stimmgleichheit entscheidet in der Regel der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

§. 37. Wenn bei Wahlen die absolute Stimmenmehrheit sich nicht sofort ergibt, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar sind, von diesen aber derjenige ausscheidet, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat.

Titel II.

Aufsichtsrath.

1. Mitglieder.

§. 38. Der Aufsichtsrath besteht aus 7 Mitgliedern.

§. 39. Jedes Mitglied muß mindestens 10 Actien besitzen oder vor Annahme der Wahl erwerben und für die Amtsdauer nach näherer Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrathes deponiren.

§. 40. Unfähiglich auf der ordentlichen Generalversammlung scheidet zwei und in jedem dritten Jahre drei Mitglieder, zunächst nach Bestimmung des Loses, sodann nach der Reihenfolge des Statuts, aus.

Die Auscheidenden können sofort wieder gewählt werden.

§. 41. Die vor Ablauf der regelmäßigen Dienstzeit auscheidenden Mitglieder werden für die noch laufende Dienstzeit durch Wahl des Aufsichtsrathes ersetzt.

Zur die regelmäßig auscheidenden Mitglieder

findet die Neuwahl in der ordentlichen General-Versammlung der Actionäre statt. (§. 30. Nr. 6.)

Alle solche Wahlen müssen zu gerichtlichem oder notariellen Protocollen erfolgen.

§. 42. Die Mitglieder des Aufsichtsraths erhalten für ihre Wahrhaltung insgesammt eine Vergütung von 1000 Thaler pro anno und außerdem eine Lantime von fünf Prozent des Reingewinnes.

Ueber die Art der Vertheilung hat der Aufsichtsrath zu entscheiden.

Außerdem werden den Mitgliedern die durch ihre Dienstführung erwachsenen baaren Auslagen ersetzt.

Eine Aenderung dieser Bestimmungen kann von der General-Versammlung beschlossen werden.

2. Geschäftsführung.

§. 43. Der Aufsichtsrath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Wahl muß zu gerichtlichem oder notariellem Protocolle erfolgen.

§. 44. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter beruft die Sitzungen mittelst schriftlicher Einladung, leitet die Verhandlungen, eröffnet die an den Aufsichtsrath eingehenden Schreiben und unterschreibt Namens desselben alle Correspondenzen und Ausfertigungen.

§. 45. Die Sitzungen des Aufsichtsrathes finden in Bochum oder Hannover oder auf der Reise Hannover statt.

§. 46. Der Aufsichtsrath ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern.

Im Falle der Beschlußfassung ist in jedem Falle die Uebereinstimmung von mindestens vier Mitgliedern nothwendig.

Im Uebrigen entscheidet absolute Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Bei Wahlen welche von dem Aufsichtsrathe ausgehen, ist einträutenden Falls nach den Bestimmungen in den §§. 36 und 37 zu verfahren.

In minder wichtigen und eiligen Fällen kann ein Beschluß auch durch Circular-Abstimmung gefaßt werden. Außerdem kann der Aufsichtsrath zur Erledigung solcher Sachen einen engeren Ausschuß erwählen, und dessen Geschäftsbefugnisse feststellen.

§. 47. Nach Ermessen des Vorsitzenden oder nach Beschluß des Aufsichtsrathes kann auch der Vorstand oder dessen Stellvertreter zu den Sitzungen eingeladen werden.

Denselben steht jedoch lediglich eine beratende Stimme zu.

3. Wirkungsbereich.

§. 48. Der Aufsichtsrath hat die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen oder deren Ausführung anzuordnen.

Er vertritt die Gesellschaft dem Vorstande gegenüber.

Er ist berechtigt, unbeschadet der Zuständigkeiten

der Generalversammlung und des Vorstandes, innerhalb der Grenzen des Statuts nach eigenem Ermessen Alles zu beschließen und anzuordnen, was er zur Förderung der Gesellschaftszwecke für nothwendig oder nützlich erachtet.

§. 49. Der Aufsichtsrath hat die Mitglieder des Vorstandes anzustellen, beziehungsweise zu entlassen und die Dienstverträge mit denselben abzuschließen, auch denselben und den sonst etwa zeitweilig bestellten Vertretern derselben ein notariell oder gerichtlich beglaubigtes Legitimations-Attest auszufertigen.

Diese Vollmachten können, vorbehaltlich der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, vom Aufsichtsrathe jederzeit widerrufen werden.

§. 50. Außerdem hat der Aufsichtsrath die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen, von Zeit zu Zeit Cassenrevisionen anzuordnen, über alle Anträge des Vorstandes Beschluß zu fassen und in den besonders vorbehaltenen Fällen den Vorschlägen des Vorstandes die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen.

Wegen seiner Mitwirkung bei Feststellung der Bilanz und des Gewinn-Vertheilungsplanes vergl. §§. 56 und 57.

Die Legitimation des Aufsichtsrathes, seines Vorsitzenden und des Stellvertreters desselben erfolgt durch die über die Wahlact aufgenommene Protocolle oder beglaubigte Abschriften beziehungsweise Extracte derselben.

Eitel III.

Vorstand

§. 51. Der Vorstand besteht nach Ermessen des Aufsichtsrathes aus einer Person oder aus 2 Mitgliedern, deren Amtsdauer und Befoldung vertragsmäßig festgesetzt wird. Die Ernennung erfolgt durch den Aufsichtsrath.

Den Mitgliedern des Vorstandes kann neben dem Gehalte auch eine Lantime zugesichert werden.

Die Vorstandsmitglieder legitimiren sich durch das in §. 49 bezeichnete Attest.

Der Aufsichtsrath ordnet eine etwa erforderliche Stellvertretung im Vorstande an.

§. 52. Der Aufsichtsrath setzt durch ein Reglement die Vertheilung der Geschäfte und Funktionen unter den Mitgliedern des Vorstandes, ihre gegenseitigen Verhältnisse zu einander, sowie die Normen für ihre gemeinsamen Berathungen und Beschlußfassungen fest.

Alle Urkunden und Erklärungen des Vorstandes sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie mit der Firma der Gesellschaft unterzeichnet, und die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes beigeordnet ist.

Die Handlungen des Vorstandes verpflichten die Gesellschaft unbeding.

§. 53. Die Beschlüsse des Aufsichtsrathes sind für den Vorstand unbeding maßgebend, so weit es sich

nicht um Erfüllung von Verpflichtungen handelt, welche gesetzlich dem Vorstände bei eigener Verantwortlichkeit obliegen.

§. 54. Der Vorstand bedarf bei Zustimmung des Aufsichtsrathes:

- 1) bei Erwerb und Veräußerung von Immobilien;
- 2) bei Anordnung von baulichen Veränderungen, sowie bei An- und Verkäufen von Maschinen, wenn der Betrag 1000 Thaler übersteigt;
- 3) bei Bestellung und Lösung von Hypotheken;
- 4) bei Erhebung von Prozeßen, mit Ausnahme der Eintragung liquider Schuldscheine und bei Vergleich und Verzicht;
- 5) bei Anstellung von Beamten auf festen Jahresgehalt;
- 6) bei Berufung einer Generalversammlung und Feststellung der Tagesordnung, sowie bei allen die Actionäre betreffenden Aufforderungen und Bekanntmachungen (§§. 7, 9, 24, 32, 58);
- Bei Befassung der durch Art. 240 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Generalversammlung ist jedoch die Genehmigung des Aufsichtsrathes nicht erforderlich;
- 7) bei Stellung von Anträgen an die Generalversammlung;
- 8) bei allgemeinen Anordnungen, die Arbeiterverhältnisse insbesondere Dienstordnungen, Kranken- und Unterstützungskassen und die Beiträge der Gesellschaft zu denselben betreffend.

Die vorstehenden Beschränkungen des Vorstandes bei Vertretung der Gesellschaft haben in Gemäßheit des Art. 231 des Handelsgesetzbuches gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

§. 55. Der Vorstand hat für getreue Geschäftsführung dem Aufsichtsrathe Caution zu bestellen.

Die Höhe derselben zu bestimmen, bleibt dem Aufsichtsrathe überlassen.

IV. Abschnitt.

Rechnungsablage. Bilanz.

§. 56. Am 1. Juli eines jeden Jahres muß vom Vorstände die Rechnung abgeschlossen und unter Berücksichtigung der vom Aufsichtsrathe festzustellenden Grundsätze über das Abschreibungsverfahren ein den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechendes Inventarium über das Vermögen der Gesellschaft aufgestellt werden.

Dabei sollen von dem Betrage der Mobilien jährlich mindestens 5 Procent abgeschrieben werden.

Sodann ist vom Vorstände eine das Verhältnis der Activa und Passiva darstellende Bilanz anzufertigen und nebst dem Inventarium dem Aufsichtsrathe spätestens am 1. October desselben Jahres zu überreichen.

Dieser hat die Rechnung zu prüfen und zu motiviren, die Erledigung seiner Erinnerungen zu veranlassen und die danach etwa berichtigte Bilanz der Re-

visionscommission (§. 30 Nr. 5) spätestens am 1. November desselben Jahres zu überreichen.

Letztere hat ihren Revisionsbefund nebst etwaigen Erinnerungen dem Aufsichtsrathe innerhalb 4 Wochen wiederum anzustellen, welcher nach Erledigung sämtlicher gestellter Erinnerungen dem Vorstände Decharge ertheilt.

Ueber die nicht erledigten Erinnerungen hat die Generalversammlung zu entscheiden.

§. 57. Der aus der Bilanz sich ergebende Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath hat den Gewinn-Vertheilungsplan aufzustellen und der Generalversammlung vorzulegen (§. 30 sub Nr. 4).

§. 58. Vom Reingewinne sind zunächst abzuziehen:

- 1) mindestens 10 Procent des Reingewinnes zur Bildung eines Reservefonds;
- 2) die Tantieme des Aufsichtsrathes §. 42 und des Vorstandes (§. 51);
- 3) etwaige Bewilligungen für Wohlthätigkeitszwecke, Absehen von den regelmäßigen Beiträgen zu Krank- und Unterstützungskassen der Arbeiter.

Der Rest wird nach Maßgabe des Actienbesitzes als Dividende unter die Actionäre vertheilt. Die Zeit und der Ort der Ausschüttung wird vom Vorstände bekannt gemacht.

§. 59. Die Bilanz und der Gewinn-Vertheilungsplan sind nach erfolgter Feststellung vom Vorstände zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

V. Abschnitt.

Reservefond.

§. 60. Der Reservefond dient zur Vertretung unvorhergesehener größerer Ausgaben und zur Deckung etwaiger Ausgaben.

Hat der Reservefond die Höhe von 10 Procent des Grundkapitals erreicht, so fällt für die Dauer derselben der jährliche Beitrag aus.

Ueber die Verwendung der Mittel des Reservefonds hat nur die Generalversammlung zu entscheiden (§. 33 Nr. 5).

VI. Abschnitt.

Transitorische Bestimmungen.

§. 61. Bis zur ersten, sofort nach Genehmigung des Statuts zu berufenden Generalversammlung bilden den Aufsichtsrath folgende Herren:

- 1) Geheimrath Dr. Hartmann, Excellenz, in Mottberg bei Hildesheim;
- 2) Banquier Alexander Cohen in Hannover;
- 3) Gutbesitzer Gottlieb Jacobson auf Gut Kronenberg bei Hannover;
- 4) Kaufmann Cornelien in Paris;
- 5) Gründendirector Hilgenstoff in Hörde;

- 6) Kaufmann Julius Glaser in Hannover,
- 7) Obergerichts-Anwalt Dr. Wüstefeld in Hannover.

Sämmtliche Actienzeichner sind zur Theilnahme an der vorerwähnten ersten General-Versammlung berechtigt.

Die Stimmberechtigung richtet sich nach der Anzahl der gezeichneten Actien.

Erst mit der im Jahre 1872 stattfindenden Generalversammlung scheidet zwei Mitglieder nach Bestimmung des Looses aus dem Aufsichtsrathe aus, und es tritt erst dahin der §. 40 dieser Statuten in Kraft.

§. 62. Der Aufsichtsrath bildet bis zur Anstellung des Vorstandes (§. 51) den Vorstand der Gesellschaft und er handelt auch in den Fällen des §. 54 Pos. 2 bis 8, lediglich nach eigenem Ermessen.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1872 sind der Aufsichtsrath und der Vorstand, sofern ihnen nicht eine entsprechende Befugniß durch besonderen Beschluß der Generalversammlung übertragen wird, nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Generalversammlung Immobilien irgend welcher Art im Namen der Actiengesellschaft zu erwerben.

Städtliche Aufsicht

Die königliche Regierung ist befugt, die Genehmigung des Aufsichtsrathes über die Gesellschaft für Beständig oder für einzelne Fälle einen Commissar zu bestellen. Derselbe hat das Recht den Aufsichtsrath und die General-Versammlung hülftig zu berufen, ihren Verhandlungen beizubohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft sowie ihren Cassen und Anlagen die Einsicht zu nehmen.

Interimsschein

zur Actie Nr. _____ der Actien-Gesellschaft
Hannoversche Bergwerks-Actien-Gesellschaft

Thaler Zweihundert Courant
ausgegeben in Gemäßheit des unter dem landesherrlich genehmigten Statuts.

Herr _____ hat die erste Rate von vierzig Prozent des Nominalbetrags der Actie mit _____ Achtzig Thaler Courant geleistet.

Außer die weiteren Einzahlungen wird hierunter quittirt und nach voller Einzahlung des Nominalbetrags der Actie von Zweihundert Thalern dieser Interimsschein gegen die betreffende Actie ausgetauscht.

Die Mortification vernichteter oder abhanden gekommener Interimsscheine ist gestattet.

Wegen des Verfahrens beim Verluste oder bei Beschädigung von Interimsscheinen vergl. §. 15 des Statuts.

Bochum, am _____
Actien-Gesellschaft: Hannoversche Bergwerks-Actien-Gesellschaft.
(folgt Unterschrift.)

2. Einzahlung.
Die zweite Einzahlung von _____ Prozent ist mit _____ Thalern Courant geleistet worden.

Hannover, am _____
(Unterschrift.)

Actie Nr. _____

der Actien-Gesellschaft
Hannoversche Bergwerks-Actien-Gesellschaft

Thaler Zweihundert Courant
ausgegeben in Gemäßheit des unter dem landesherrlich genehmigten Statuts.

Für gegenwärtige, auf jeden Inhaber lautende Actie ist die statutenmäßige Einzahlung von Zweihundert Thalern Courant erfolgt.

Die Mortification abhanden gekommener oder vernichteter Actien ist gestattet.

Wegen des Verfahrens beim Verluste oder bei Beschädigung von Actien, Dividendenscheinen oder Talons vergl. §. 15 des Statuts.

Bochum, am _____
Actien-Gesellschaft: Hannoversche Bergwerks-Actien-Gesellschaft.

Der Aufsichtsrath. Der Vorstand.
(Unterschrift zweier Mitglieder.) (Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.)

Anlage Nr. III.

Nr. (der Actie.) _____ (Jahr.) _____
Dividendenschein.

Gegen diesen Dividendenschein empfängt dessen Inhaber die Dividende der Actien-Gesellschaft Hannoversche Bergwerks-Actien-Gesellschaft für das Rechnungsjahr _____

Wegen des Verfahrens beim Verluste oder bei Beschädigung des Dividendenscheines vergleiche §. 15 des Statuts.

Bochum, am _____
Actien-Gesellschaft: Hannoversche Bergwerks-Actien-Gesellschaft.
Der Vorstand.
(Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes oder dessen Stellvertreter.)

Dividendenschein-Talon

zur Actie Nr. ...
der Actien-Gesellschaft
Hannoversche Bergwerks-Actien-Gesellschaft.
Gegen diesen Dividendenschein-Talon empfängt
dessen Inhaber fernere Dividendenscheine für die fünf
Jahre ... bis ...
incl. Talons ...

Wegen des Verfahrens beim Verluste oder bei
Beschädigung des Talons vergleiche S. 15 des Statuts.
Bochum, am

Actien-Gesellschaft: Hannoversche Bergwerks-
Actien-Gesellschaft.

Der Vorstand:

(Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes oder dessen
Stellvertreters.)

Vorstehender Abdruck des Statuts und dessen
vier Anlagen ist den Originalen gleichlautend.

Hannover, den sechsten Juni achtzehnhundert
neun und sechzig.
(L. S.)

Eduard Lüders, Königlich
Preussischer Notar.

Geschehen Hannover am sechsten Juni achtzehnhun-
dert neun und sechzig. (6. Juni 1869.)

Vor mir, dem Königlich Preussischen Notar
Eduard Lüders zu Hannover, und den beiden zuge-
zogenen Zeugen

Schuhmachermeister Friedrich Knüttel und
Polndiener Heinrich Bodenska

beide von hier, erschien
Herr Justizrath und Notar Dr. Heinrich Wüsten-

felsfeld hier selbst,

und ersuchte mich, das nachstehende zu Protokoll zu
nehmen. Dem stand nichts entgegen, da, so viel mir
auf meine Erkundigung bekannt geworden, weder in
der Person der beiden Zeugen, noch in meiner eigenen
irgend einer der in den S. 27 bis 30 der Hannover-
schen Notariatsordnung bezeichneten Mängel Statt
findet.

Herr Justizrath Dr. Wüstenfeld erklärte sodann:
Die vermittelnde Frau Charlotte Cecile Heine,
geborene Furtado, in Paris, und Herr Banquier
Alexander Cohen hier selbst seien die Gründer der
Hannoverschen Bergwerks-Actien-Gesellschaft zu Bo-
chum und hätten ihn zu ihrem Vertreter ernannt.
Seine Legitimation sei in dieser Beziehung beschafft
laut des von mir, dem Notar Lüders, am zweiten No-
vember achtzehnhundert acht und sechzig (2. November
1868) aufgenommenen Protocolls, namentlich durch

die den letztern angelegte Vollmacht, beziehungsweise
die zu jenem Protokolle vom Herrn Alexander Cohen
abgegebene Erklärung.

Er überreichte in Vertretung der Frau Heine
und des Herrn Cohen damit das Statut der von
diesen beiden gegründeten Hannoverschen Bergwerks-
Actiengesellschaft zu Bochum, um dasselbe zur Verkauf-
barung zu diesem Protokolle zu einer öffentlichen Ur-
kunde zu machen.

Das erwähnte gedruckte Statut mit seinen An-
lagen ist im Beisein der beiden zugezogenen Zeugen
dem Herrn Justizrath Dr. Wüstenfeld vorgelesen,
von ihm in allen Punkten genehmigt und im Aus-
fertigung dieses Actes gebeten.

Das Protokoll ist in Gegenwart der beiden Zeu-
gen dem Herrn Comptanten vorgelesen, von ihm ge-
nehmigt und unterschrieben.

Heinrich Knüttel als Zeuge.

Heinrich Bodenska als Zeuge
eigenhändig unterschrieben.

(L. S.) Eduard Lüders, Königl. Preuss. Notar.

301. Bekanntmachung.

Die Erweiterungen des Zollvereins
im Laufe der letzten Jahre und die Einführung der
gleichen Brauwelsteuerung in verschiedenen bisher
nicht der Brauwelsteuer-Gemeinschaft angehörigen
Reichsstädten, haben die Anfertigung eines neuen Ver-
zeichnisses derjenigen Steuerstellen nöthig gemacht,
welche in dem Norddeutschen Bundes und in dem nicht zu dem letzteren gehörigen
Theil des Großherzogthums Hessen zur Abfertigung
des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehen-
den inländischen Brauwelns, resp. zur Ertheilung der
Ausgangsbefreiung befugt sind.

Dieses Verzeichnis wird hiermit zur öffentlichen
Kenntnis gebracht.

Berlin, den 1. Juli 1869.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Casselbach.

Verzeichnis
derjenigen Steuerstellen, welche in den Staaten des
Norddeutschen Bundes, und in dem nicht zu dem
letzteren gehörigen Theil des Großherzogthums
Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf
Steuervergütung ausgehenden inländischen Brauwelns,
beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangs-
befreiung befugt sind.